

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.654.400
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	8.921.800
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-267.400
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-267.400

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.191.900
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.566.900
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	625.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.569.400
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.650.500
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.081.100
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-456.100
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-456.100

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 5.150.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 305 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 305 v.H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H. der Steuermessbeträge.

2. Genehmigung und Bestätigung der Gesetzmäßigkeit

Das Landratsamt Göppingen hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 18.05.2021 die Gesetzmäßigkeit der Satzung gemäß § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt und dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.000.000 € gem. § 89 Abs. 3 GemO die Genehmigung erteilt.

3. Bekanntmachung und öffentliche Auslegung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 28.05.2021 bis 08.06.2021 (je einschließlich) im Rathaus, Manfred-Wörner-Platz 1, Zimmer 203, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

4. Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wäschenbeuren, 25.05.2021

gez.
Vesenmaier
Bürgermeister